

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Allgemeine Verfahrensordnung für Gremien der Technischen Uni- Seite 1 - 3
versität Dortmund

Allgemeine Verfahrensordnung für Gremien der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 12 Abs. 2 S. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle nichtöffentlich tagenden Gremien der Technischen Universität Dortmund gemäß § 12 Abs. 2 S. 5 HG NRW.
- (2) Für die gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 HG NRW öffentlich tagenden Gremien der Technischen Universität Dortmund gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend, sofern Sitzungen in elektronischer Kommunikation, die Beschlussfassung in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren sowie Wahlen durch Stimmabgabe in elektronischer Form oder durch Briefwahl durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlaubt sind und das Nähere in einer Ordnung geregelt werden kann.

§ 2 Sitzungen der Gremien

- (1) Sitzungen der Gremien der Technischen Universität Dortmund können in physischer Anwesenheit der Mitglieder, in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder stattfinden.
- (2) Die*der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, in welcher Form die jeweilige Sitzung stattfindet.

§ 3 Beschlussfassung der Gremien

- (1) Die Gremien der Technischen Universität Dortmund können Beschlüsse in physischer Anwesenheit der Mitglieder, in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder fassen.
- (2) ¹Außerhalb der Sitzungen können die Gremien Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. ²Geheime Abstimmungen und Wahlen dürfen nicht um Umlaufverfahren durchgeführt werden. ³Zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren übermittelt die*der Vorsitzende des Gremiums eine Beschlussvorlage samt der zugehörigen Unterlagen in Textform an die Mitglieder des Gremiums. ⁴Die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums müssen ihre Stimmen gegenüber der*dem Vorsitzenden des Gremiums in Textform abgeben. ⁵Die Frist zur Stimmabgabe beträgt zwei Wochen. ⁶Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb dieser Frist in Textform widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen. ⁷Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur dann wirksam, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums ihre Stimmen abgegeben haben. ⁸Die*der Vorsitzende des Gremiums kann bei Übermittlung der Beschlussvorlage eine längere Frist für Stimmabgabe und Widerspruch vorsehen.
- (3) ¹Fasst ein öffentlich tagendes Gremium gemäß § 1 Abs. 2 Beschlüsse im Umlaufverfahren, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse, für deren Beschlussfassung die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, hinreichend informiert wird. ²Im Fall einer Beschlussfassung des Senats im Umlaufverfahren übermittelt die*der Vorsitzende des Senats die Beschlussvorlage samt der zugehörigen Unterlagen in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Forschung zusätzlich an die*den Vorsitzende*n der Kommission zur

Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium. ³Abs. 2 S. 6 gilt entsprechend für Widersprüche der*des Vorsitzenden der Kommission für Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Forschung.

§ 4 Form der Wahl

- (1) ¹Wahlen im Zuständigkeitsbereich eines Gremiums der Technischen Universität Dortmund können neben der Abgabe von Stimmzetteln auch durch Abgabe der Stimmen in elektronischer Form oder außerhalb von Sitzungen durch Briefwahl erfolgen. ²Wahlen erfolgen stets geheim.
- (2) Die*der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, in welcher Form die jeweilige Wahl durchgeführt wird.

§ 5 Elektronische Wahl

- (1) ¹Das für die elektronische Wahl verwendete Tool muss eine geheime Stimmabgabe gewährleisten und verhindern, dass eine Stimme mehrfach abgegeben werden kann. ²Es muss sichergestellt sein, dass nur authentifizierte Personen zur Stimmabgabe befugt sind.
- (2) ¹In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, hat die*der Vorsitzende die Wahl zu unterbrechen oder abubrechen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist. ²Werden während der Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, kann die*der Vorsitzende des Gremiums diese Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ³Im Fall eines Abbruchs entscheidet die*der Vorsitzende über die Wiederholung der Wahl. ⁴Die Umstände des vorliegenden Einzelfalls sind im Protokoll der Sitzung zu vermerken.

§ 6 Briefwahl

- (1) ¹Der Wahlzeitraum wird von der*dem Vorsitzenden des Gremiums festgelegt. ²Er muss mindestens vierzehn Tage betragen.
- (2) ¹Die Briefwahl findet in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 bis 7 Wahlordnung der Technischen Universität Dortmund statt. ²Wahlleiter*in im Sinne des § 16 Abs. 2 bis 7 Wahlordnung ist die*der Vorsitzende des Gremiums. ³Wahlhelfer*innen im Sinne des § 16 Abs. 2 bis 7 Wahlordnung sind zwei weitere von der*dem Vorsitzenden bestimmte Personen.
- (3) Bei öffentlich tagenden Gremien ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Ergebnisse der Briefwahl zu informieren.

§ 7 Geheime Abstimmungen

Für geheime Abstimmungen im Zuständigkeitsbereich eines Gremiums gelten die §§ 4 bis 6 entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung zur Regelung von Wahlen und geheimen Abstimmungen im Zuständigkeitsbereich eines Gremiums der Technischen

Universität Dortmund durch Abgabe der Stimmen in elektronischer Kommunikation oder durch Briefwahl vom 07.01.2022 (AM Nr. 1/2022, S. 1) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 24.03.2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 30. März 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer